

Vorläufige Verfahrensregelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht

Zur Durchführung der einbürgerungsrechtlichen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und des Ausländergesetzes (AuslG) wird Folgendes bestimmt:

- 1 Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder (§ 5 StAG)**
- 1.1 § 5 StAG gewährt dem vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, für das eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft erfolgt ist, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.
- 1.2 Im Zeitpunkt der Erklärung müssen alle gesetzlichen Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird wirksam im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde; dies ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
- 1.3 Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 StAG ist aus Gründen der Rechtssicherheit unverzüglich festzustellen. Sind nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen gegeben, tritt ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein. Auf diese Rechtsfolge sowie eventuell die Möglichkeit zu einer erneuten Abgabe einer Erklärung nach § 5 StAG ist die erklärende Person ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 1.4 Für das in Deutschland geborene Kind genügt zum Nachweis der Abstammung die Vorlage einer Geburts- oder Abstammungsurkunde, in die der Deutsche als Vater eingetragen ist. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Vaters ist als Vorfrage in dem Verfahren zu klären. Ein Staatsangehörigkeitsausweis für den Vater ist nur in Zweifelsfällen zu fordern.
- 1.5 Unter Beteiligung der Ausländerbehörde ist festzustellen, ob das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

2 Einbürgerung eines Ausländers (§ 8 StAG)

2.1 Eine Einbürgerung nach § 8 StAG kommt in Betracht, wenn die antragstellende Person weder einen Anspruch auf Einbürgerung besitzt oder mit einer anspruchsberechtigten Person eingebürgert werden kann, noch als Ehegatte eines Deutschen gemäß § 9 StAG eingebürgert werden soll.

2.2 Für die Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden.

2.3 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

2.3.1 Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise),
- Nachweise zum Personenstand (Geburts- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift/beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder andere Nachweise),
- Tabellarischer Lebenslauf (bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid oder andere Nachweise),
- Nachweise über die Alterssicherung (Versicherungskarten der Rentenversicherung, Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk oder andere Nachweise),
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, Schulzeugnisse, Studienabschlüsse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse),
- Loyalitätserklärung (Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung).

2.3.2 Je nach Sachverhalt sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise zum Personenstand der Eltern,
- Nachweise zum Personenstand der Kinder,
- Nachweis über die Annahme als Kind,

- Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- Nachweis eines besonderen Status (z.B. Asylberechtigung),
- Nachweise über die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen (soweit keine familiäre Lebensgemeinschaft mit den unterhaltsberechtigten Angehörigen besteht).

2.3.3 Die Nachweise, insbesondere Ausweispapiere und Personenstandsurkunden, sind in der Regel im Original und zusätzlich in Ablichtung vorzulegen; auf der Ablichtung ist zu vermerken, dass das Original vorgelegen hat. Dieser Vermerk kann auch für mehrere Ablichtungen aufgenommen werden, wobei erkennbar sein muss, auf welche Ablichtungen er sich bezieht. Die Originale sind nach Einsichtnahme zurückzugeben.

2.3.4 Eine vor einer zuständigen Stelle (z.B. Notar) abgegebene Versicherung an Eides Statt kann nur in Ausnahmefällen als Nachweis für durch Urkunden oder Bescheinigungen zu belegende Tatsachen anerkannt werden. Versicherungen an Eides Statt können von den in Staatsangehörigkeitssachen zuständigen Behörden nicht abgenommen werden.

2.3.5 Fremdsprachigen Urkunden und Bescheinigungen sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein.

2.4 Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, beschafft folgende Unterlagen zu dem Einbürgerungsantrag:

- Stellungnahme der Aufenthaltsgemeinde,
- Stellungnahme der Meldebehörde,
- Stellungnahme der früheren Meldebehörde (soweit angegebene Aufenthaltszeiten – Mindestniederlassungsdauer – nicht an Hand der Ausländerakte festgestellt werden können),
- Stellungnahme des örtlichen Sozialamts,
- Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde,
- Stellungnahme der Ausländerbehörde oder Beiziehen der Ausländerakte,
- Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft,

- Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben).
- 2.5 Bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen ist zusätzlich eine Stellungnahmen des Finanzamts, in besonderen Fällen auch des Jugendamts und/oder des Vormundschaftsgerichts einzuholen.
- 2.6 Wird der Einbürgerungsantrag bei der Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt eingereicht, fügt diese den Antragsunterlagen die Stellungnahmen als Aufenthaltsgemeinde, als Meldebehörde, als örtliches Sozialamt sowie als örtliche Ordnungsbehörde bei.
- 2.7 Ist damit zu rechnen, dass der Einbürgerungsantrag zurückgestellt oder abgelehnt werden muss, soll auf die Beschaffung nicht erforderlich erscheinender Unterlagen zunächst verzichtet werden.
- 2.8 Den Einbürgerungsunterlagen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften; sie sind chronologisch zu ordnen und die Blätter sind zu nummerieren. Weiter ist zu vermerken,
- ob die antragstellende Person handlungsfähig nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AuslG oder gesetzlich vertreten ist,
 - über welchen Wohnraum die einzubürgernde Person verfügt,
 - ob sich die antragstellende Person in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat und – sofern keine Nachweise vorliegen – über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - ggf. das Ergebnis der Auswertung der Ausländerakte,
 - ob Hinweise auf eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung der antragstellenden Person vorliegen.
- 2.9 Die für die Einbürgerung zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion richtet bei antragstellenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Einzelfall eine Anfrage an die Verfassungsschutzbehörde, wenn sich aus den Einbürgerungsunterlagen, der Ausländerakte oder auf Grund sonsti-

ger Erkenntnisse Hinweise auf eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung der antragstellenden Person ergeben.

- 2.10 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilt der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung, den Tag der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde mit und vermerkt in Fällen der Hinnahme von Mehrstaatigkeit, welche ausländische Staatsangehörigkeit die eingebürgerte Person besitzt. Sie kann auch die Einbürgerungsurkunde diesen Behörden zur Aushändigung übersenden.

3 Einbürgerung von Ehegatten Deutscher (§ 9 StAG)

- 3.1 Eine Einbürgerung nach § 9 StAG kommt in Betracht, wenn der Ehegatte der antragstellenden Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten ist als Vorfrage in dem Verfahren zu klären. Ein Staatsangehörigkeitsausweis für den Ehegatten ist nur in Zweifelsfällen zu fordern.
- 3.2 Einbürgerungsanträge nach § 9 StAG sind bevorzugt zu bearbeiten. Die Bestimmungen zu § 8 StAG gelten sinngemäß; die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs entfällt.

4 Einbürgerung aufgrund der Übergangsregelung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (§ 40b StAG)

- 4.1 Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen bei Vorliegen der weiteren gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen bis zum 31. Dezember 2000 geltend zu machenden Einbürgerungsanspruch.
- 4.2 Für die Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden.
- 4.3 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Sie hat dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:
- Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise),

- Nachweise zum Personenstand (Geburts- oder Abstammungsurkunde),
- Nachweise zur Staatsangehörigkeit der Eltern (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise),
- Formlose Bestätigung des gewöhnlichen Aufenthalts.

Die Nummern 2.3.3 bis 2.3.5 sind zu beachten.

4.4 Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, zieht die Ausländerakte bei und prüft, ob

- das Kind rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG vorgelegen haben und noch weiter vorliegen.

5 Einbürgerung für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung (§ 85 AuslG)

5.1 Eine Einbürgerung nach § 85 AuslG kommt in Betracht, wenn die antragstellende Person einen Anspruch auf Einbürgerung besitzt oder mit einer anspruchsberechtigten Person eingebürgert werden kann.

5.2 Für die Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden.

5.3 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

5.3.1 Sie hat dem Antrag insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise),
- Nachweise zum Personenstand (Geburts- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift/beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder andere Nachweise),
- Einkommensnachweise, soweit die antragstellende Person das 23. Lebensjahr vollendet hat (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid oder andere Nachweise),

- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Schulzeugnisse, Studienabschlüsse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom),
- Loyaltatserklarung (Bekennntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung).

5.3.2 Je nach Sachverhalt sind zusatzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise zum Personenstand der Kinder,
- Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- Nachweis eines besonderen Status (z.B. Asylberechtigung).

5.3.3 Die Nummern 2.3.3 bis 2.3.5 sind zu beachten.

5.4 Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Stadten die Stadtverwaltung, beschafft folgende Unterlagen zu dem Einburgerungsantrag:

- Stellungnahme der Meldebehorde,
- Stellungnahme der fruheren Meldebehorde (soweit angegebene Aufenthaltszeiten – Mindestniederlassungsdauer – nicht an Hand der Auslanderakte festgestellt werden konnen),
- Stellungnahme des ortlichen Sozialamts,
- Stellungnahme der Arbeitsverwaltung,
- Stellungnahme der Auslanderbehorde oder Beiziehen der Auslanderakte,
- Stellungnahme der zustandigen Polizeibehorde und der Staatsanwaltschaft,
- Unbeschrankte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben).

5.5 Die Stellungnahmen des ortlichen Sozialamts und der Arbeitsverwaltung sind nur einzuholen bei Personen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, wenn sich aus dem vorgelegten Einkommensnachweis kein ausreichendes Einkommen der antragstellenden Person fur sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehorigen ergibt.

5.6 Wird der Einburgerungsantrag bei der Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Stadtverwaltung

der großen kreisangehörigen Stadt eingereicht, fügt diese den Antragsunterlagen die Stellungnahmen als Meldebehörde sowie als örtliches Sozialamt bei.

- 5.7 Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, richtet bei antragstellenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Einzelfall eine Anfrage an die Verfassungsschutzbehörde, wenn sich aus den Einbürgerungsunterlagen, der Ausländerakte oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse Hinweise auf eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung der antragstellenden Person ergeben.

6 Allgemeine Regelungen

- 6.1 In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist mit der Sachcheidung die Kostenentscheidung zu treffen. Staatsangehörigkeitsurkunden sind erst auszuhandigen, wenn die Zahlung der festgesetzten Kosten nachgewiesen ist.
- 6.2 Die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung ist von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen. Als Vorschuss sind im Regelfall 75 v.H. der Einbürgerungsgebühr zu erheben.
- 6.3 Staatsangehörigkeitsurkunden nach § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAURkVwV) vom 18. Juni 1975 (GMBI. S. 462), zuletzt geändert am 24. September 1991 (GMBI. S. 741), sind mit dem Prägesiegel, weitere Bescheinigungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit dem Farbdruckstempel zu versehen.
- 6.4 In ausländischen Pässen eingetragene Aufenthaltsgenehmigungen sind bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk zu überstempeln:

„Ungültig.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

Im Auftrag

..... (Dienstsiegel)
(Unterschrift).

Aufenthaltserlaubnisse-EG sowie von deutschen Behörden erteilte Ausweispapiere sind einzuziehen und an die ausstellende Behörde zu übersenden.

- 6.5 Ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfolgt, sind die ausländischen Ausweispapiere einzubehalten und der zuständigen ausländischen Vertretung unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zu übersenden. Besondere Regelungen für einzelne Staaten bleiben unberührt.
- 6.6 Der Tag der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher ist
- der Ausländerbehörde (nur in Fällen des Staatsangehörigkeitserwerbs),
 - der Meldebehörde und ggf.
 - dem für die Führung des Familienbuches zuständigen Standesbeamten mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.
- 6.6.1 Bei Einbürgerungen sowie dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung ist auch vermerken, welche ausländische Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt, wenn durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Mehrstaatigkeit eingetreten ist.
- 6.6.2 Bei Einbürgerungen nach § 40b StAG sind in die Mitteilung außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, sowie die Staatsangehörigkeiten der Eltern anzugeben.
- 6.7 Die Einbürgerungsakte verbleibt bei der für das Verfahren zuständigen Behörde; sie ist dauernd aufzubewahren.